



## TAX NEWSLETTER

### Neue Formvorschriften für Bücher und Aufzeichnungen ab 2007

Ab 2007 hat die Finanz die Formvorschriften für die Führung von Büchern und Aufzeichnungen neu geregelt und verschärft. Diese neuen Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungen sind keine „zahnlosen“ Formvorschriften. Sollten Ihre Aufzeichnungen nicht den neuen Bestimmungen entsprechen, kann die Finanz den Gewinn unter Umständen schätzen. Außerdem hat die Finanz eine neue Prüfsoftware im Einsatz mit dem Ziel effizienter Unregelmäßigkeiten aufzudecken.

Zusätzlich zu den bisherigen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Führung von Büchern und Aufzeichnungen verlangt die Finanz ab 2007 folgende weitere Voraussetzungen:

#### 1. Bareingänge und Barausgänge

Alle Bareingänge und Barausgänge müssen täglich einzeln festgehalten werden.

##### 1.1. Dokumentation der Bareingänge

In welcher Form Sie Ihre täglichen Bareinnahmen aufzeichnen bleibt Ihnen überlassen. Folgende Formen sind zulässig:

- Chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen
- Paragondurchschriften
- Rechenstreifen
- Losungsblätter
- Kassabucheinzelaufzeichnungen
- Registrierkasse (bitte beachten Sie dass die Finanz nicht jede Registrierkasse akzeptiert)

Nicht mehr erlaubt ist der „Kassasturz“ am Ende des Tages. Excell und ähnliche Programme sind für die Führung des Kassabuches nicht mehr zulässig.

##### 1.2. Ausnahmen für kleine Betriebe

Wenn die Umsätze in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren maximal € 150.000 betragen haben, dann können die Bareinnahmen eines Tages so ermitteln, dass Sie den Kassastand am Tagesanfang mit dem am Tagesende vergleichen (hier ist der „Kassasturz“ erlaubt).



## 2. Nachvollziehbarkeit der Geschäftsvorfälle

Alle Geschäftsvorfälle müssen in ihrer Entstehung und Abwicklung leicht nachvollziehbar sein. Diese Bestimmung bedeutet de facto eine umfassende Dokumentationspflicht aller Geschäfte, sogar jener, bei denen kein Geschäftsabschluss zustande gekommen ist. Wie genau diese Dokumentation in der Praxis zu erfolgen hat (z.B. Aufbewahrung der gesamten Korrespondenz, e-mails), entbehrt zur Zeit noch jeglicher Praxiserfahrung.

## 3. EDV-Buchhaltungsprogramme

Auch an die EDV-Buchhaltungsprogramme gibt es neue Anforderungen. Es muss sichergestellt sein, dass nicht „radiert“ werden kann, also der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung Ihrer Geschäftsvorfälle durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen muss möglich sein. Fragen Sie bitte Ihren Softwarehersteller ob Ihr Programm allen gesetzlichen Bestimmungen entspricht!

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wien, im Jänner 2007

Dr. Manfred Gross

Casapicola & Gross  
Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsGmbH

Die Inhalte in diesem newsletter stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Casapicola und Gross übernehmen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Casapicola und Gross übernehmen insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der newsletter.